



Bozen, 10. August 2021

Bearbeitet von:
Werner Clara
Tel. 0471 417532
Werner.Clara@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Kindergärten-, Grundschul- und
Schulsprengel, der Mittel- und Oberschulen,
der Schulen der Berufsbildung sowie der
gleichgestellten Schulen

Mitteilung

Landesbeiräte der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

damit die Landesbeiräte der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler (Artikel 26 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 1995, Nr. 20) so bald als möglich in ihrer vollständigen Zusammensetzung im neuen Schuljahr ihre Tätigkeiten wieder aufnehmen können, ist es notwendig, die jeweiligen Mitgliederlisten zu erneuern.

Die Vertreter*innen Ihrer Schule im Landesbeirat der Schülerinnen und Schüler bleiben im Amt, sofern sie weiterhin die betreffende Schule der Oberstufe besuchen oder im Falle des Vertreters oder der Elternvertreterin Ihres Kindergartensprengels oder Ihrer Schule im Landesbeirat der Eltern eines ihrer Kinder weiterhin einen Kindergarten des betreffenden Kindergartensprengels oder die betreffende Schule besucht. Solange die Vertreter*innen der Schulen staatlicher Art die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in den Landesbeiräten erfüllen, gehören sie auch dem Schüler- oder Elternrat der jeweiligen Schule an. Vertreter*innen, die vom Landesbeirat verfallen oder zurücktreten, sind nur dann weiterhin Mitglieder des Schüler- oder Elternrates der Schulen staatlicher Art, sofern sie Mitglieder eines Klassenrates der Schule oder des Schulrates sind.

Dies vorausgeschickt, ersuche ich Sie, die Voraussetzungen der Vertreter*innen Ihres Kindergartensprengels oder Ihrer Schule in den Landesbeiräten zu überprüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder drei Schuljahre ab Ernennung durch die Landesschuldirektorin im Amt bleiben. Mit 31. August 2021 verfallen somit all jene Mitglieder, die im Laufe des Schuljahres 2018/2019 ernannt wurden. Mit E-Mail werden Sie darüber informiert, wann Ihre Vertreter*innen in den Landesbeiräten wegen Ablauf ihrer Amtsdauer vom Amt verfallen.

An den Schulen staatlicher Art sowie an den gleichgestellten Schulen wählt der Schüler- oder Elternrat aus seiner Mitte nach den Klassenratswahlen seine Vertreter*innen für die Landesbeiräte anstelle der verfallenen Mitglieder (Artikel 9 und 10 des Landesgesetzes Nr. 20/1995). Für die Kindergärten machen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Direktionsrat jedes Kindergartensprengels eine Vertretung für den Landesbeirat der Eltern namhaft (Artikel 26 Absatz 8 des Landesgesetzes Nr. 20/1995). Die Schulen der Berufsbildung haben in ihrer Satzung die Wahlmodalitäten für die Wahl der Vertreter*innen in die Landesbeiräte festgelegt (Artikel 26 Absätze 2/bis und 3/bis des Landesgesetzes Nr. 20/1995).



Ich ersuche Sie, Name und Adresse der Vertreter*innen Ihres Kindergartensprengels oder Ihrer Schule für die Landesbeiräte so bald als möglich und spätestens bis

Freitag, 8. Oktober 2021,

durch die Outlook-Formulare »LBEitern« und »LBSchueler« mitzuteilen und dabei ausdrücklich anzuführen, ob die Vertreterinnen und Vertreter neu gewählt wurden oder weiterhin im Amt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 10.08.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 10.08.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 10.08.2021